

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens

Zu Punkt 36 a der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 - § 3 b Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Fz
In
VP

1. In Art. 1 Nr. 3 werden in § 3 b Abs. 2 nach Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"auch wenn der Zeitpunkt der Anerkennung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes liegt ."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung

Zu Artikel 1 Nr. 3 - § 3 b Kraftfahrzeugsteuergesetz

Fz
In
VP

2. Zur weiteren Verminderung der Schadstoffbelastung der Luft hält es der Bundesrat für geboten, die Umrüstung von Altwagen rasch- möglichst durch steuerliche Anreize zu fördern. Außerdem sollte die von der Bundesregierung für schadstoffarme Neufahrzeuge beabsichtigte Kraftfahrzeugsteuerbefreiung ab sofort gewährt werden. In die Steuerkonzeption sollten auch die Diesel-Pkw einbezogen werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im einzelnen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Umrüstung nicht-schadstoffarmer Altfahrzeuge
mit Otto-Motoren

Fz
In
VP

3. Durch die nachträgliche Ausrüstung von nicht-schadstoffarmen Otto-Pkw mit emissionsmindernden Einrichtungen ist eine rasche und nachhaltige Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft erreichbar. Hierbei kommt der Verminderung der Stickoxidemissionen Priorität zu. Nach Auffassung des Bundesrats sollte eine Umrüstung von bereits zugelassenen Fahrzeugen dann steuerlich unterstützt werden, wenn mindestens die von der EG-Kommission für 1989 vorgeschlagenen Stickoxidgrenzwerte erfüllt werden und sich die Emission von anderen Schadstoffkomponenten durch die Umrüstung nicht erhöht. Verfahrensmäßig muß eine einfache und schnelle Abwicklung der Umrüstung sowie der erforderlichen Änderung der Fahrzeugpapiere zur Erlangung der Steuervorteile sichergestellt werden.

VP
In
Fz

4. Die Bundesregierung wird gebeten, umgehend die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß derart in den Jahren 1985 bis 1987 umgerüstete Otto-Pkw steuerlich angemessen gefördert werden. Die Steuerbefreiung soll nur für solche Pkw gewährt werden, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Pkw's erstmals zugelassen sind oder werden, da nach diesem Zeitpunkt nur noch die Anschaffung schadstoffarmer Neufahrzeuge steuerlich begünstigt werden soll.

- Fz
In
VP
5. Ferner ist zu prüfen, ob nicht spätestens ab 1989 der Steuersatz für noch nicht umgerüstete Altfahrzeuge weiter spürbar angehoben werden müßte, um auch bei Altfahrzeugen eine noch raschere Umrüstung zu erreichen; in diesem Falle würde sich eine verbindliche Regelung der Umrüstung der Altfahrzeuge ab 1989 erübrigen.

Diesel-Pkw

- Fz
In
VP
6. Auch die schon in Verkehr befindlichen Diesel-Pkw haben bei den gasförmigen Schadstoffkomponenten ein deutlich geringeres Emissionsniveau als vergleichbare Fahrzeuge mit Ottomotor. Es sollte deshalb geprüft werden, ob diese Fahrzeuge, soweit sie die derzeit geltenden US-Grenzwerte bei den Partikelemissionen einhalten, von der geplanten Steueranhebung für Altfahrzeuge ausgenommen werden können.

Aufkommensneutralität

- Fz
In
VP
7. Der Bundesrat geht dabei davon aus, daß auch bei einer über den Gesetzentwurf hinausgehenden steuerlichen Förderung der Grundsatz der Aufkommensneutralität gewahrt bleibt und zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen die Steuersätze für nicht umgerüstete Altfahrzeuge entsprechend angehoben werden.

Anderung der Straßenverkehrszulassungsordnung

Fz
In
VP

8. Um einen sofort wirkenden Anreiz zum Erwerb schadstoffarmer Neufahrzeuge zu geben und einer weiteren Kaufzurückhaltung soweit wie möglich vorzubeugen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, ihm die zur Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung erforderliche Verordnung, an die der vorliegende Entwurf anknüpft, umgehend zuzuleiten. Dies ist nicht nur für die abschließende Entscheidung über diesen Gesetzentwurf, sondern auch dafür unabdingbar, daß die Zulassungsstellen so schnell wie möglich darüber entscheiden können, welche Fahrzeuge als schadstoffarm einzustufen sind. Hierdurch werden alle Länder in die Lage versetzt, im Vorgriff auf die Rechtsänderungen ab sofort Fahrzeuge als schadstoffarm anzuerkennen.

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b - § 2 Abs. 4 Mineralölsteuergesetz

Fz
In
VP

9. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Mineralölsteuer für unverbleites und verbleites Benzin so stark zu spreizen, daß unverbleites Benzin an den Tankstellen preisgünstiger als verbleiteter Kraftstoff angeboten werden kann.

Damit soll in erster Linie die Nachfrage nach unverbleitem Benzin gesteigert werden. Der kräftige Anstieg der Nachfrage und ein entsprechendes Angebot an unverbleitem Benzin ist eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür, die Einführung des Katalysatorautos auch tatsächlich zu erreichen. Katalysatorautos werden nur gekauft, wenn bereits ein ausreichendes flächendeckendes Netz an Bleifreitankstellen vorhanden ist.

Fz
In
VP

10. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Spreizung von 4 Pfennig je Liter erscheint hierzu nicht ausreichend.

Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Fz
In
VP 11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die vorgeschlagenen Maßnahmen im weiteren Verfahren der Gesetzgebung über den Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens zu verwirklichen, ohne daß das laufende Gesetzgebungsverfahren verzögert wird.

VP
In 12. Die Bundesregierung wird gebeten, schon jetzt eine entsprechende Zusicherung zu geben, damit die Länder dann aufgrund einer bundeseinheitlichen Verwaltungsregelung im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung ab sofort bei neu zugelassenen schadstoffarmen Personenkraftwagen vorläufig auf die Festsetzung von Kraftfahrzeugsteuer verzichten können, bis die gesetzlichen Grundlagen für eine Steuerbefreiung dieser Fahrzeuge geschaffen sind.

Zu Artikel 3 - Berlin-Klausel

Fz
In
VP 13. In Art. 3 werden in Satz 1 nach dem Wort "nach" die Worte "Maßgabe des" eingefügt.

Begründung:

Anpassung an die übliche
Fassung der Berlin-Klausel.